



Ausgaben- und Spesenordnung

Inhalt

| | |
|---|---|
| Inhalt | 1 |
| § 1 Kostenerstattung | 2 |
| § 2 Fahrtkosten | 2 |
| § 3 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen | 2 |
| § 4 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen | 2 |
| § 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter | 3 |
| § 6 Honorar für Einsätze als Trainer | 3 |
| § 7 Aufwandsentschädigung für Spieler | 3 |
| § 8 Schlussbemerkungen | 3 |

§ 1 Kostenerstattung

Personen, die im Auftrag des Verbandes Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf Erstattung der ihnen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§§ 2 bis 8).

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Die Erstattung der Fahrtkosten der im Auftrag des Verbandes tätigen Personen ist einheitlich wie folgt geregelt:
- (2) Beförderungsmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen. Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahnreisen sind wahrzunehmen.
- (3) Besondere Aufwendungen für Taxen oder Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstandes und einer besonderen Erklärung auf der Abrechnung. Aufwendungen für Taxifahrten von Vorstandsmitgliedern sind auf das äußerste Minimum einzuschränken. Sie sind auf der Abrechnung besonders zu begründen.
- (4) Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung. Bei der Mitnahme von Jugendlichen werden dafür notwendige Umwege ebenfalls erstattet. Damit sind auch alle Ansprüche des Kfz-Halters, soweit sie nicht durch die verbandseigene Haftpflichtversicherung gedeckt sind, gegen den PVRLP abgegolten.

§ 3 Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen

- (1) Für Verpflegungs- und Übernachtungsaufwendungen gelten die Bestimmungen zu Pauschalansätzen der jeweils gültigen Einkommensteuerrichtlinien.
- (2) Zurzeit werden als Pauschalen gezahlt:

| | |
|-------------------------------|---------|
| a) ab 6 Stunden | 20,00 € |
| b) Übernachtung (gegen Beleg) | 45,00 € |
- (3) Werden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung Verpflegung und/oder Übernachtung ganz oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entfallen die Pauschalen bzw. werden entsprechend gekürzt.

§ 4 Allgemeine Geschäftskosten und Anschaffungen

- (1) Auslagen für allgemeine Geschäftskosten (Telefon, Porto, Kopien, Büro- und Verbrauchsmaterial u. ä. m.) werden erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage entsprechender Originalbelege. In Einzelfällen kann der Vorstand Pauschalen festlegen. Entsprechende Beschlüsse sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten und der Landesversammlung zur Kenntnis zu geben.

- (3) Mit dem Leiter der Geschäftsstelle wird ein sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis bis maximal 350,-- Euro netto pro Monat abgeschlossen.
- (4) Anschaffungen (Geräte, Literatur, Medien, Pokale, Sportbekleidung u. ä. m.) im Wert von mehr als 1.000,00 € bedürfen vorab der Genehmigung durch den Vorstand und sind vom Kassenwart in einem Inventarverzeichnis aufzuführen. Das aktuelle Inventarverzeichnis ist der Landesversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter

- (1) Für Einsätze als Schiedsrichter und als Turnierleiter bei ganztägigen Veranstaltungen des Landesverbandes wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 (2) a dieser Ordnung gezahlt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten u. ä. m.) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gemäß § 2 dieser Ordnung erstattet werden, abgegolten.

§ 6 Honorar für Einsätze als Trainer

- (1) Für Einsätze als Trainer bei Veranstaltungen des Landesverbandes wird ein Honorar in Höhe von 10,00 € je Unterrichtseinheit á 45 Minuten gezahlt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten u. ä. m.) mit Ausnahme der Fahrtkosten, die gemäß § 2 dieser Ordnung erstattet werden, abgegolten.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Spieler

1. Teilnehmern des Verbandes an Deutschen Meisterschaften (außer DM der Vereine) und Spielern, die bei Turnieren, in denen der PVRLP als Mannschaft auftritt, eingesetzt werden, bekommen eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dieses ist wie folgt abzurechnen:

| | |
|---|-----------|
| a) Über 8 Stunden ohne Übernachtung pro Tag | 12,00 EUR |
| b) 24 Stunden von Zuhause weg | 24,00 EUR |
2. Der Verein, der die Landesmeisterschaft errungen hat und den PVRLP bei der Relegation zum Aufstieg in die Bundesliga vertritt, erhält eine Pauschale von 100,00 €.
3. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten (Verpflegung, allgemeine Geschäftskosten u. ä. m.) abgegolten.



§ 8 Aufwandsentschädigung für Vereine

1. Den ausrichtenden Vereinen von Qualifikationen zu Deutschen Meisterschaften, Rheinland-Pfalz-Meisterschaften, RLP-Pokal-Endrunden und Relegationsspielen wird eine Aufwandsentschädigung von 75,-- Euro gezahlt.

2. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehenden Kosten abgegolten.

§ 9 Schlussbemerkungen

- (1) Für alle Fälle, die in den §§ 2 bis 7 nicht erfasst sind, kann der Vorstand eigene Regelungen treffen. Diese müssen vor Eintritt des Ereignisses getroffen und entsprechend protokolliert werden.
- (2) Es gelten die Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung, d. h. es sind Originalbelege oder verbandseigene Vordrucke zeitnah einzureichen. Können keine Originalbelege vorgelegt werden, ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, einen Eigenbeleg zu erstellen, der vom Kassenwart oder dem Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann die Ausgaben- und Spesenordnung ändern, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse hierzu Anlass geben.

Die Ausgaben- und Spesenordnung wurde am 26.04.1999 beschlossen und vom Vorstand des PVRLP am 07.03.2004 mit Wirkung zum 01.04.2003, am 19.08.2003 mit Wirkung zum 01.09.2003, am 21.10.04 mit Wirkung zum 01.10.2004, am 09.12.2005 mit Wirkung zum 01.01.2006 und am 24.11.07 mit Wirkung zum 01.11.07 und durch Beschluss der LV am 27.10.2011 geändert und beschlossen. Änderung durch Beschluss des Vorstands am 30.08.2014 mit Wirkung zum 01.09.2014.